

Gemeindeverwaltungsverband Althengstett
Landkreis Calw

**Durchgeschriebene Fassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Althengstett vom 31.03.2014 (Inkrafttreten am 01.11.2014)
mit 1. Änderung vom 15.07.2020 (Inkrafttreten am 31.12.2020)
mit 2. Änderung vom 12.09.2023 (Inkrafttreten am 01.01.2025)
mit 3. Änderung vom 06.05.2024 (Inkrafttreten am 01.01.2025)
mit 4. Änderung vom 03.07.2025 (Inkrafttreten am 01.08.2025)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands	2
§ 2 Aufgaben des Verbands	2
§ 3 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	4
§ 4 Organe des Verbands	4
§ 5 Verbandsversammlung	4
§ 6 Geschäftsgang	5
§ 7 Verbandsvorsitzender	6
§ 8 Verbandsverwaltung	6
§ 9 Finanzierung	7
§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen	7
§ 11 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	7
§ 12 Auflösung des Verbands	7
§ 13 Entschädigung	7
§ 14 Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Althengstett in der Sitzung am 31.03.2014 folgende Neufassung der Verbandssatzung sowie der 1. Änderung in der Sitzung am 15.07.2020, 2. Änderung in der Sitzung am 12.09.2023 sowie der 3. Änderung in der Sitzung am 06.05.2024 des Gemeindeverwaltungsverbands Althengstett beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Althengstett, Gechingen, Ostelsheim und Simmozheim (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Althengstett.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Althengstett.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
 3. nachfolgende Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten (§ 125 PolG, § 31 DVO PolG):

Polizeiliche Vollzugsaufgaben

 1. beim Vollzug von Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörde,
 2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,

- e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
- f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
- g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
- 3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
- 4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
- 5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktweisen,
- 6. im Umweltschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen (ohne Wald),
- 7. im Feldschutz (ohne Wald)
 - a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft
 - c) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - d) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
- 8. im Veterinärwesen
 - bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
- 9. für sonstige Aufgaben
 - a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakattieren,
 - c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - e) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - f) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere.

4. Personenstandswesen

- (4) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbands werden von der Verbandsgemeinde Althengstett gegen Kostenersatz erledigt. Bei der Kassenführung des Verbands ist eine von der Gemeindekasse Althengstett getrennte Geldverwaltung sowie die Führung besonderer Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erforderlich. Die Kassengeschäfte des Verbands werden über ein eigenes Konto abgewickelt.
- (5) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 4

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- Die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 BauGB,
 3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 5 Satz 2),
 5. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung sowie den Erlass von Geschäftsordnungen,
 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,

9. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mindestens 7.500,00 € betragen,
 12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
 14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 12 weiteren Vertretern, von denen auf Althengstett 5, auf Gechingen 3, sowie auf Ostelsheim und Simmozheim je 2 entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Geschäftsgang des Gemeinderates, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband, über die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Unbeschadet seiner aus dem Zweckverbandsgesetz und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeiten ist der Verbandsvorsitzende zuständig
1. Für die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 20.000,- € im Einzelfall;
 2. Über die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe;
 3. Über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000,- €
 4. Über die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfskräften, Auszubildenden und Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplans. Für die Beschäftigten der übrigen Entgeltgruppen werden die Entscheidungen im Einvernehmen mit den Stellvertretern getroffen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbediensteten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein (§§ 61 Abs. 2, 58 Abs. 1 und 2 GemO). Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Althengstett bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Althengstett.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 9

Finanzierung

Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird von den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen erhoben. Diese Umlagen sind mit je einem Viertel zum Quartalsende fällig.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist der Tag der zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung maßgebend.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 12 Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Althengstett. Die übrigen Gemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 13 Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150 Euro.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verbands ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt ohne Rücksicht auf den Ort innerhalb des Verbandsgebiets und die Dauer der Sitzung 30 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Diese Aufwendungen werden vom Verband getragen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Althengstett vom 31.03.2014 tritt mit Wirkung zum 01.11.2014 in Kraft.
mit 1. Änderung vom 15.07.2020 (Inkrafttreten am 31.12.2020)
mit 2. Änderung vom 12.09.2023 (Inkrafttreten am 01.01.2025)
mit 3. Änderung vom 06.05.2024 (Inkrafttreten am 01.01.2025)
mit 4. Änderung vom 03.07.2025 (Inkrafttreten am 01.08.2025)

Althengstett, 04.07.2025



Rüdiger Klahm
Verbandsvorsitzender

